

Entschädigungssatzung der Gemeinde Barum

Gemäß der §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 05.12.2012 folgende Entschädigungssatzung der Gemeinde Barum beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 30,00 €.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 und § 73 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 7,50 €.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger/innen

(1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in, der/die stellv. Bürgermeister/in/innen, der/die Verwaltungsvertreter/in, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für den/die

a) Bürgermeister/in	500,00 €
b) 1. stellv. Bürgermeister/in / Verwaltungsvertreter/in	50,00 €
c) 2. stellv. Bürgermeister/in bzw. Beigeordnete/n	25,00 €
d) Fraktionssprecher/in	13,00 €

(3) Im Falle der Verhinderung des/der Bürgermeisters/in wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/ihr/ihre Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den/die Bürgermeister/in gezahlt.

(4) Für die stellvertretenden Bürgermeister/innen und Fraktionsvorsitzende/n gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein allgemeine/r Vertreter/in nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Fahrtkostenentschädigung

Als monatliche Fahrtkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten

a) der/die Bürgermeister/in	50,00 €
b) der/die stellvertretenden Bürgermeister/in/innen und die Fraktionsvorsitzende/n	10,00 €

Bei der Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweilige Höchstsatz gezahlt.

c) die übrigen Ratsmitglieder	5,00 €
d) bei Führung eines Fahrtbuches werden anstelle der Fahrtkostenpauschalentschädigung je km 0,30 € erstattet.	

Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 5 Verdienstaussfall

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der nachgewiesene Verdienstaussfall zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 € pro Stunde begrenzt.
- (3) Ein Anspruch auf Verdienstaussfall entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 6 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten alle Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der/die Bürgermeister/in, der/die stellvertretenden Bürgermeister/in/innen, die Fraktionsvorsitzende/n. §§ 3 und 4 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des/der Bürgermeisters/in, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des/der Bürgermeisters/in und im Vertretungsfall der/die stellvertretenden Bürgermeister/in bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit

- a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), höchstens 15,00 € pro Tag,
- b) den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zu 15,00 € pro Stunde, höchstens 120,00 € pro Tag,
- c) für Dienstreisen anstelle der Entschädigung nach Buchst. a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz, Buchstabe b) bleibt unberührt.
- d) der/die vom Rat bestellte ehrenamtliche Protokollführer/in erhält für die Erstellung von Niederschriften des Rates und der Ausschüsse je Niederschrift eine Aufwandsentschädigung von 30,00 €.
- e) der/die vom Rat bestellte ehrenamtliche Internetbeauftragte erhält für die Pflege des Internetauftrittes eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 €.

§ 8 Fälligkeit der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ist jeweils zum Ende eines Halbjahres im Nachhinein fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.06.2002 außer Kraft.

Barum, 05.12.2012

Rödenbeck

Bürgermeister